

Legende:

Änderungen/Ergänzungen in Mustersatzung durch Städte- u. Gemeindebund vom 12.09.2016

Änderungen/Ergänzungen durch Stadt Monschau

... in §§ = keine Änderung zur Satzung vom 02.04.2009

	Gebührensatzung vom xx.xx.xx zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau	<u>Bemerkungen</u>
<p>Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010</p> <p>(ALTI)</p> <p>Aufgrund</p> <p>des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),</p> <p>der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380,</p> <p>sowie der §§ 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463))</p> <p>hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung, - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. <p>hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die neue Mustersatzung infolge Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) sowie des neuen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW).</p>

<p>§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 stellt die Stadt Monschau zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.</p> <p>(3) ...</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung!</i></p>
<p>§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Monschau nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)</p> <p>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),</p>	<p>§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Monschau nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)</p> <p>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsgrundlage an das neue LWG NRW/AbwAG NRW!</i></p>

<p>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Monschau umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).</p> <p>(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbWAG NRW).</p> <p>(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>(3) Anpassung an die neue Mustersatzung!</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln sowie Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4)</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. Überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern Verregnen und Verrieseln sowie Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4)</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. Überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5</p>	<p>Anpassung an die neue Mustersatzung!</p>

<p>§ 4 Schmutzwassergebühren</p>	<p>§ 4 Schmutzwassergebühren</p>
<p>(1) ... (2) ...</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.</p> <p>Die Stadt Monschau ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch keine Jahreswasserverbrauchsmenge (z.B. Neuanschluss) festgestellt wurde, - ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, - die Jahreswasserverbrauchsmenge auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte. 	<p>(1) ... (2) ...</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.</p> <p>Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch keine Jahreswasserverbrauchsmenge (z.B. Neuanschluss) festgestellt wurde, - ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, - die Jahreswasserverbrauchsmenge auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
	<p><i>Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klärstellung, dass die Stadt die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V. mit §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.</i></p>

<p>Die Schätzung wird unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen vorgenommen.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.</p>	<p>Die Schätzung wird unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen vorgenommen.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung nicht statt.</p>	<p>Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt!</p>
<p>Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht turnusgemäß ausgetauscht wurde bzw. nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p>	<p>Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht turnusgemäß ausgetauscht wurde bzw. nicht messrichtig funktioniert.</p>	

<p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den Bestimmungen der Bundes Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p>	<p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis über Wasserschwindmengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.</p>
<p>Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserreinigung nicht zugerechnet werden und wie groß diese Wassermengen sind.</p>	<p>Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.</p>
<p>Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.</p>	<p>Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p>

Der zweite Halbsatz wurde ersatzlos gestrichlen!

Der letzte Satz wurde in Anlehnung an die Mustersatzung neu eingefügt!

<p>(6) ...</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,55 €.</p>	<p>(6) ...</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,38 €.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Monschau vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Monschau zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Monschau hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (bzw. überbauen) und/oder befestigten Flächen entnehmen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Monschau die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.</p>	<p>§ 5</p> <p>Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.</p>	

<p>Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Monschau geschätzt.</p> <p>Flächen, welche mit Ökopflaster, Rasengittersteinen oder mit übergroßen Schotterfugen abflusswirksam befestigt sind, werden mit 50 % berücksichtigt.</p> <p>Wird von einer versiegelten Fläche eine Regenwassernutzungsanlage gespeist, deren Überlauf an das Kanalnetz angeschlossen ist, so wird auch diese Fläche mit 50 % berücksichtigt.</p>	<p>Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Monschau geschätzt.</p> <p>Flächen, welche mit Ökopflaster, Rasengittersteinen oder mit übergroßen Schotterfugen abflusswirksam befestigt sind, werden mit 50 % berücksichtigt.</p> <p>Wird von einer versiegelten Fläche eine Regenwassernutzungsanlage gespeist, deren Überlauf an das Kanalnetz angeschlossen ist, so wird auch diese Fläche mit 50 % berücksichtigt.</p>	<p><i>Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Stadt mitzuteilen.</i></p>
<p>(3) ...</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,32 €.</p>	<p>(3) ...</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,26 €.</p>	

<p>§ 6</p> <p>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>...</p>	<p>§ 6</p> <p>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>...</p>	<p>Unverändert!</p>
<p>§ 7</p> <p>Veranlagungszeitraum, Abrechnungszeitraum</p> <p>(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres Veranlagungszeitraum.</p> <p>(2) Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene oder aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Das Ablesen der Zähler erfolgt zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Monschau hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bzw. von Beauftragten bedienen.</p>		<p>Der bisherige § 7 wird in den § 9 der neuen Gebührensatzung integriert!</p>

<p>§ 8 Gebührenpflichtige, Anzeigepflicht</p>	<p>§ 7 Gebührenpflichtige, Anzeigepflicht</p>	<p><i>Anpassung an die neue Mustersatzung!</i></p>
<p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, d) der Straßenbaulastträger. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>(2) ...</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Monschau alle erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Monschau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Stadt Monschau bzw. von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p>	<p>(2) ...</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt alle erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>Die Sätze 3 und 4 wurden ersatzlos gestrichen!</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Veranlagung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Veranlagung und Fälligkeit</p>	
<p>(1) Die Abrechnung und Festsetzung der Benutzungsgeldern erfolgt einmal jährlich am Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 7 Abs. 2). Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenscheidendes fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p> <p>Auf die Benutzungsgeldern werden vierteljährlich Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben, deren Höhe sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums geteilt durch 4 ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.</p>	<p>(1) Die Abrechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt einmal jährlich am Ende des Abrechnungszeitraumes (01.10. des Vorjahres bis 30.09. des lfd. Jahres).</p> <p>Die Stadt erhebt vierteljährlich (15.11., 15.02., 15.05. und 15.08.) Vorausleistungen auf der Grundlage von jeweils ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.</p> <p>Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.</p>	<p><i>In der neuen Gebührensatzung werden die unterschiedlichen Abrechnungs-/Veranlagungszeiträume für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser herausgestellt.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung!</i></p>
<p>(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen und Teilzahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden die Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschlagszahlungen und Teilzahlungen erstattet.</p> <p>Die auf einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Abschlagszahlungen und Teilzahlungen mit ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	

		(3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je ¼ des Betrages, der mit dem Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzten Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.	
(1) ...	§ 10 Verwaltungshelfer	(1) ...	§ 9 Verwaltungshelfer
(1) ...	§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung	(1) ...	§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung
(1) ... (2) ...	§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	(1) ... (2) ...	§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 31.12.2008 geltende Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 31.12.2016 geltende Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung vom _____ zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den _____

Margareta Ritter
Bürgermeisterin